

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Alexandrowicz, Charles Henry: The European-African Confrontation.

A Study in Treaty Making. Leiden: Sijthoff 1973. V, 176 S. Dfl. 35.— geb.

Diese völkerrechtsgeschichtliche Studie behandelt den Erwerb von Rechten durch europäische Staaten von einheimischen Herrschern. Der Verfasser hat auch für Asien die These vertreten, daß die Kolonisierung zunächst in den Formen völkerrechtlicher Verträge zu gleichen Rechten vor sich ging. Für Afrika führt er den Nachweis hierfür an Hand eines sehr umfangreichen Materials. Seine Liste, die nur wenige außerafrikanische Beispiele aufführt, umfaßt ungefähr 480 Verträge, im wesentlichen aus der Zeit von 1480 bis 1900.

Nach dem Inhalt der Verträge und dem Status der Partner seien diese Erwerbungen bis 1850 dem klassischen Völkerrecht gemäß gewesen (S. 30 ff., 117, 126). In der Mehrzahl habe es sich um Protektorate gehandelt. Erst später — zumal seit der Kongo-Konferenz — seien diese in Kolonialprotektorate oder Kolonien verwandelt worden und habe sich das positivistische Völkerrecht des 19. Jh. durchgesetzt (S. 117, 127).

Die Kolonialzeit, für Afrika eigentlich eine kurze Episode (S. 127 f.), hat aber doch dem heutigen unabhängigen Afrika Staatsgrenzen hinterlassen, die vorher nicht bestanden hatten. Die genaue Kenntnis des Kolonisierungsvorgangs, die der Verfasser uns verschafft, kommt jetzt etwas spät; man hat sehr den Eindruck, daß die Dekolonisierung in ungenügender Kenntnis der Verhältnisse betrieben worden ist.

F. M ü n c h

Bosshart, Jürg: Demonstrationen auf öffentlichem Grund. Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte zum Problem der Demonstrationsfreiheit. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (1973). XIX, 233 S. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 420). SFr. 29.— brosch.

Bosshart legt mit seiner Dissertation eine umfassende monographische Behandlung der sich aus Demonstrationen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Schweiz ergebenden Rechtsfragen vor. Der erste Teil der Arbeit (S. 9—72) ist einer äußerst gründlichen Prüfung der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Demonstrationsrechts im Sinne eines politisch motivierten Freiheitsrechts gewidmet. Im Ergebnis zieht Verfasser die Ableitung des Demonstrationsrechts aus der Versammlungsfreiheit einer Begründung als selbständigen ungeschriebenen Verfassungsrechts vor. Dem Demonstrationsrecht komme keine privilegierte Stellung im Katalog der verfassungsrechtlich ausdrücklich oder stillschweigend gewährleisteten Freiheitsrechte zu (S. 230).

Im zweiten Teil seiner Arbeit (S. 73—164) untersucht Verfasser die Auswirkungen des öffentlichen Sachenrechts auf den Inhalt der Demonstrationsfreiheit. Die vorgezogene Prüfung der sachenrechtlichen Aspekte vor der Behandlung polizeirechtlicher Gesichtspunkte entspricht einer materiellen Grundeinsicht: Der Inhalt des verfassungsmäßig gesicherten Demonstrationsrechts werde für Demonstrationen auf öffentlichen Verkehrsflächen durch die aus dem öffentlichen Sachenrecht, speziell dem Institut des gesteigerten Gemeingebrauchs folgenden, nicht an polizeilicher Gefahrenabwehr orientierten Schranken konkretisiert. Bei der gebotenen Interessenabwägung zwischen Straßenverkehr und Demonstration komme dem Verkehr, auch wenn er nicht eine absolute Priorität genießen dürfe, ein derartiges Gewicht zu, daß er geradezu als Inhaltsschranke des Demonstrationsrechts zu bezeichnen sei (S. 164). Dieser abstrakten Rechtsgüterabwägung müsse allerdings im Einzelfall eine konkrete Interessenabwägung der für die Gestattung einer Demonstration zuständigen Behörden folgen, denen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein praktikables Abwägungskriterium an die Hand gegeben sei (S. 135). Auch der Anlaß der demonstrativen Meinungsäußerung könne ins Gewicht fallen; die Praxis in der Schweiz biete Anhaltspunkte dafür, daß Angelegenheiten von nationaler oder internationaler Bedeutung gelegentlich stärker zugunsten einer Demonstration berücksichtigt würden als solche mit rein lokalem oder regionalem Radius (S. 141).

Das wichtige Kapitel der sich aus dem allgemeinen Polizeirecht ergebenden Schranken für die Ausübung des Demonstrationsrechts wird im letzten Teil der Arbeit (»Demonstration und öffentliche Ordnung«, S. 165—233) behandelt. Verfasser legt dar, daß das Demonstrationsrecht nicht von der Beachtung der allgemeinen polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen entbinde und keinen Verzicht auf staatliche Sanktionen gegenüber Demonstrationen, die mit rechtswidrigen Handlungen verbunden seien, rechtfertige. Den zuständigen Behörden komme im Rahmen der materiellrechtlichen Komponenten der polizeilichen Generalklausel ein weiter Ermessensspielraum zu. Aus dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Gefährdung folgert Verfasser, daß in Zeiten mit normalem politischen Klima generell-abstrakte Demonstrationsverbote unzulässig seien, da die von Demonstrationen ausgehende abstrakte Gefährdung nur in Zeiten politischer Hochspannung als »unmittelbar« qualifiziert werden könne (S. 210).

Alles in allem eine sehr profunde und anregende Studie, nicht nur für den am schweizerischen Recht Interessierten, sondern auch für den mit diesen Fragen befaßten deutschen Juristen.

Konrad Buschbeck, Brüssel

Brownlie, Ian: Principles of Public International Law. Second ed. Oxford: Clarendon Press 1973. XXXI, 733 S. £ 8.50 geb.

Die zweite Auflage von Brownlie wird dem Anspruch, einen Gesamtüberblick über die Grundprobleme des Völkerrechts zu geben, besser gerecht als die erste Auflage (siehe die Besprechung von Bayer, ZaöRV Bd. 28 [1968] S. 200 f.). Neu aufgenommen sind Kapitel über diplomatische und konsularische Beziehungen, Techniken internationaler Kontrolle sowie Staatensukzession und andere Formen der Übertragung von Rechten und Pflichten. Auch die Fragen des *Law of Treaties* werden nicht mehr so stiefmütterlich wie in der Voraufgabe behandelt. Darüber hinaus hat sich der Autor bemüht, einige aktuelle Fragen, wie sie z. B. durch Ölverschmutzung, Piratensender, Raumfahrzeuge und Mikrostaaten aufgeworfen werden, kurz darzustellen. Keine Erwähnung findet allerdings nach wie vor das Kriegsvölkerrecht und die Probleme der Gewaltanwendung. Auch das Recht der Internationalen Organisationen wird wieder nur sehr knapp auf 27 Seiten erörtert.

Die "Principles" geben einen guten Überblick über den Stand des anglo-amerikanischen Völkerrechtsdenkens. Kontinental-europäische Vorstellungen werden daneben nur oberflächlich und gelegentlich falsch dargestellt. So wird z. B. im Kapitel über das Verhältnis Völkerrecht zum nationalen Recht die Doktrin der Inkorporierung völkerrechtlicher Normen in das englische Recht auf 7 Seiten dargestellt, während die anderen Staaten auf 2 Seiten abgehandelt werden. Dort wird z. B. die BRD mit dem Zusatz *probably* als Beispiel dafür genannt, daß "a number of countries adhere to the principle that treaties made in accordance with the constitution bind the courts without any specific act of incorporation" (S. 52). Im Kapitel über die Staatenkontinuität unter der Überschrift "Necessary Legal Constructions" findet sich ferner die bereits in der Voraufgabe vertretene These, daß im Falle eines Friedensschlusses drei deutsche Staaten Vertragsparteien sein würden, nämlich die BRD, die DDR und das Deutschland, das 1945 kapitulierte und das technisch der Gegenstand der allgemeinen Regelung sei.

Abgesehen von diesen gegenüber der Voraufgabe unverändert vorzubringenden Einwendungen stellen die "Principles" die Grundzüge des Völkerrechts meist sehr sorgfältig an Hand der Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs dar. Im Anhang hat der Autor eine ausgewählte Bibliographie über Common Amenities and Cooperation in the Use of Resources and International Organizations aufgenommen. Nicht mehr abgedruckt werden die UN-Charta, das Statut des IGH und die Satzung der ILO.

Die notwendige Ergänzung zu den Principles bietet die Sammlung der Basic Documents in International Law. Neu aufgenommen wurde die Wiener Vertragsrechtskonvention, die Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Cooperation among States und die Declaration of Principles Governing the Sea-bed and the Ocean Floor and the Subsoil Thereof, Beyond the Limits of National Jurisdiction.

Kay Hailbroner

D a u s e s , Manfred A.: *Die Grenze des Staatsgebietes im Raum.* Berlin: Duncker & Humblot (1972). 141 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht Bd. 204). DM 33,60 brosch.

Die Schrift behandelt die auch gegenwärtig noch sehr im Hintergrund der Tagesordnung des UN-Weltraumausschusses stehende Frage der Grenze zwischen Luft- und Weltraum. Das heißt aber nicht, wie Verfasser mit Recht feststellt, daß sie keine praktische juristische Relevanz hätte. Ganz im Gegenteil. Es ist deshalb verdienstvoll, wenn er mit der materialreichen Untersuchung unter starker Berücksichtigung naturwissenschaftlicher Aspekte für die Grenzziehung angebotene Maßstäbe durchleuchtet, um auf diesem Wege zu einer Lösung zu gelangen. Vor allem in der naturwissenschaftlichen Orientierung dürfte die starke Seite der Arbeit liegen. Sie mündet in einen bereits in Artikelform abgefaßten Vertragsentwurf, mit dem Verfasser eine normative Regelung der Grenze und mit ihr zusammenhängender Probleme (insbesondere des Durchflugrechts für Raumfahrzeuge durch fremden Luftraum) anbieten will. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Gedanken der Arbeit in englischer und französischer Sprache erleichtert ihre Benutzung.

v. M a n g o l d t

D e g a n , V. D.: *L'Équité et le Droit international.* La Haye: Nijhoff 1970. XI, 261 S. Dfl. 45.— brosch.

Vor dieser Schrift hat sich J e n k s in einem längeren Abschnitt seiner *Prospects of International Adjudication* (1964), nach ihr Ch. D e V i s s c h e r in seinem Werk *De l'équité dans le règlement arbitral ou judiciaire des litiges de droit international public* (1972) mit der Billigkeit befaßt. Der schillernde Begriff ist schwer zu fassen, weil er nicht notwendig als Alternative zum Recht auftritt, nicht den Ausschluß oder Gegensatz von Recht meint, in die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung einzugehen vermag und weder mit der angelsächsischen *equity* noch mit dem Spruch *ex aequo et bono* gleich zu setzen ist. So bleibt einer gründlichen Untersuchung nur übrig, die Erwähnungen der Billigkeit in der bisherigen Rechtsprechung zu sammeln und den Versuch zu machen, sie zu systematisieren. Der Verfasser hat hierin sicher das Möglichste geleistet. Vom Ergebnis ist man freilich immer noch nicht befriedigt; das liegt am Material, in dem zusammengefaßt die Abneigung der Schiedsgerichte zutage tritt, die Billigkeit dem Recht entgegenzusetzen; vielmehr wird stets versucht, den Spruch als mit dem Recht übereinstimmend hinzustellen (S. 196).

Der Verfasser hat denn auch seine Schlußfolgerungen auf einen anderen Punkt gerichtet. Aus einem Lande stammend, das Versuche macht, der Dritten Welt ohne hegemoniale Hintergedanken geistig beizustehen, tadelt er Mängel des bestehenden Völkerrechts und sucht die Billigkeit zur Korrektur heranzuziehen. Allerdings ist er umsichtig und erfahren genug, den Wert des Rechts zu erkennen; denn seine Ausschaltung in den friedlichen Streitbeilegungsmitteln liefert den Schwächeren den Pressionen des Stärkeren aus (S. 240). So empfiehlt er am Ende, das Recht als Grundlage der zwischenstaatlichen Beziehungen beizubehalten, es aber im Geiste der Billigkeit zu entwickeln (S. 241 f.). Inzwischen sei es nicht gut, für künftige Streitfälle die Regelung *ex aequo et bono* vorzusehen, ebensowenig solle man in

Kompromissen Recht und Billigkeit zur Richtschnur des Schiedsgerichts machen, denn man beraubesich so der möglichen Vorteile beider Behandlungsweisen (S. 238). Vielleicht wäre alles klarer geworden, wenn die Arbeit mehr zwischen Schiedswesen, Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit unterschieden und diesen Bereich der verbindlich endenden Verfahren von den empfehlenden Verfahren der Vermittlung und des Vergleichs besser abgegrenzt hätte. Von dort her und aus einer historischen Betrachtung ließe sich wahrscheinlich der mögliche Einfluß der Billigkeit in den Spruchverfahren leichter erfassen.

Bemerkenswert erscheint in dem Zusammenhang eine Stimme aus der eigentlichen Dritten Welt: (B. U. E k a , Decisions Ex Aequo et Bono and General Assembly Resolutions as secondary Sources of International Law, Nigerian Law Journal Bd. 4 [1970], S. 119, 134), die Entscheidungen *ex aequo et bono* nicht mehr in den Texten institutioneller Gerichtsbarkeit vorgesehen haben möchte. Solche Entscheidungen könnten freilich nach wie vor von einem Gremium begehrt werden und könnten wie die Rechtsprechung Nachweise für Völkerrechtsregeln liefern.

Die Verknüpfung der Billigkeit mit dem so lange nicht gelösten Problem der Justitiabilität ist so, wie der Verfasser sie darstellt, nicht ohne Bedenken. Aber insgesamt bleibt das Lob anzuerkennen, das Ch. De Visscher der Arbeit gespendet hat.

M ü n c h

Festschrift Fragistas. The Year Book of the School of Law and Economic Science.

Miscellany in Honor of Charalambos N. Fragistas on the Occasion of his 35th Anniversary as Professor of the University. Thessaloniki: Aristotelian University of Thessaloniki 1966—1971. Bd. 1: IXL, 654 S. Bd. 2: III, 565 S. Bd. 3: III, 675 S. Bd. 4: III, 768 S. Bd. 5: III, 810 S. Bd. 6: III, 495 S. (Year Book Vol. 12, Part. I—VI). brosch.

Die vorliegenden 6 Bände der Festschrift Fragistas vereinigen über einen Erscheinungszeitraum von 1966—1971 eine Fülle wesentlicher Beiträge aus zahlreichen Bereichen des Rechts. Schwerpunkte liegen auf Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie, Zivilrecht und internationalem Privatrecht, dem Verfahrensrecht, der Staatslehre, dem Staats- und Verwaltungsrecht, dem Völkerrecht und schließlich den Wirtschaftswissenschaften. Allein eine Aufzählung der Verfasser und der Titel würde bereits den Rahmen sprengen. Es sollen darum hier nur Hinweise auf die der Thematik dieser Zeitschrift zugehörigen Beiträge gegeben werden.

Aus dem Völkerrecht wären zu nennen: St. Verosta mit einem völkerrechtsgeschichtlichen Aufsatz über Byzanz und Österreich um 1150 (Bd. 1), G. B. Z o t i a d e s mit einem Bericht über Menschenrechte und die Balkan-Minoritäten-Verträge unter Einschluß der Entwicklungen in den UN und im Europarat, E. H a m b r o mit einer kritischen Analyse des Verfahrens der Absetzung von Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofes; ferner E. J. M a v r o u d i s über große und kleine Staaten, F. A. Frhr. v o n d e r H e y d t e über den Souveränitätsbegriff, G. S c h w a r z e n b e r g e r mit Prolegomena zur Geschichte und Soziologie des internationalen Wirtschaftsrechts, H. M o s l e r über Europarecht — ein neues Fach der Rechtswissenschaft?, Qu. W r i g h t zum Völkergewohnheitsrecht, N. S i n g h zum Seerecht, I. S e i d l - H o h e n v e l d e r n über ge-

werkschaftliche Rechte der europäischen Beamten, R. L. Bindschedler über das Völkerrecht und die Nuklearwaffen, A. J. Papasliotis zur Rechtsverfolgung im Wege diplomatischen Schutzes, S. Calogeropoulos-Stratis zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, R. Bierzanek zur Kodifikation und Entwicklung der allgemeinen Völkerrechtsgrundsätze (Bd. 3), E. I. Roukounas (in griechischer Sprache unter Einbeziehung des griechischen Rechts) über Rechtsprobleme des Meeresbodens; D. S. Constantopoulos über die historischen und systematischen Grundlagen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bd. 4), Th. A. Christodoulidis über Befugnisse internationaler Gerichte zur Ergreifung einstweiliger Maßnahmen (griech.) und schließlich H. A. Linde zur Stellung des Völkerrechts als innerstaatliches Recht in den USA (Bd. 6).

Aus der Staats- und Rechtstheorie sind zu erwähnen: H. Merryman zur Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht im europäischen und im Recht der USA, Th. Tsatsos über die Gewaltenteilungslehre Kelsens (griech.) (Bd. 1) und N. A. Antonopoulos über die Beteiligung der Exekutive an der Gesetzgebung.

Aus dem Staats- und Verwaltungsrecht bleiben zu nennen: K. A. Bettermann über Klage- und Urteilsarten (unter Einbeziehung von Verfassungs- und Verwaltungsprozeßrecht), D. K. Psaros über Probleme staatlicher Wirtschaftsverwaltung (griech.) (Bd. 2), A. S. Anthemidis zu den Universitätssystemen Frankreichs und Deutschlands sowie ihren wesentlichen Unterschieden (griech.) (Bd. 3), endlich A. Mast zur verschuldenslosen Staatshaftung in Belgien.

Ein Bericht über Leben und Werk Fragistas' sowie ein Verzeichnis seiner Schriften ergänzen die Sammlung.

v. Mangoldt
Francioni, Francesco: *Asilo diplomatico. Contributo allo studio delle consuetudini locali nel diritto internazionale*. Milano: Giuffrè 1973. VIII, 249 S. (Istituto di diritto internazionale dell'Università di Napoli, Collana diretta da Rolando Quadri e Benedetto Conforti, 2). L 3400 brosch.

Der Titel der Monographie trifft nicht ganz den Inhalt, denn Francioni behandelt nur das s. E. als regionales Gewohnheitsrecht geltende diplomatische Asylrecht in Lateinamerika. F. leitet seine Studie (Teil 1, Kap. 1) mit einer kurzen historischen Übersicht ein und klärt, daß unter diplomatischem Asyl ebenso das Asylrecht auf Schiffen und Militärbasen sowie das in Flugzeugen zu verstehen ist und daß stets nur für politische Taten Asyl gewährt werden kann. Er geht kurz auf die heute nicht mehr vertretene Theorie der Extraterritorialität der diplomatischen Mission zur Erklärung des Rechts auf Asylgewährung ein und untersucht dann in Kap. 2 dieses Teils, ob das diplomatische Asyl als allgemeines Völkergewohnheitsrecht angesehen werden kann, was er zumindest für die Zeit ab Mitte des 19. Jh. verneint. Die Untersuchung wird mit zahlreichen Beispielen belegt, vor allem mit dem *Haya della Torre*-Fall aus dem Jahre 1950. Auch eine weitere These, nach der das diplomatische Asylrecht als Folge der Durchsetzung der Menschenrechte zu verstehen sei, lehnt F. ab im Hinblick auf die Fassung von Art. 14 MRK und die Resolution des Institut de Droit international von 1950.

In Teil 2 kommt F. dann zu der zentralen Untersuchung, ob das diplomatische Asylrecht als regionales Gewohnheitsrecht für Südamerika besteht, wobei er in Kap. 1 dieses Teils eingehend die Zulässigkeit regionalen Gewohnheitsrechts überhaupt und dessen Abgrenzung zu stillschweigenden Verträgen, dem Estoppel-Prinzip u. ä. prüft. Daran schließt sich dann die Darstellung der zu diesem Punkt für Lateinamerika vertretenen Meinungen an, denen er im 3. Kapitel seine eigene, sehr gründliche Untersuchung der Frage: »regionales Gewohnheitsrecht oder nicht« anfügt. Hier werden dezidiert alle diesbezüglichen Verträge untersucht mit dem Ergebnis, daß diese nicht als Kodifizierung regionalen Gewohnheitsrechts angesehen werden können. Folglich kommt F. dann dazu, die Praxis der lateinamerikanischen Staaten zum diplomatischen Asyl zu untersuchen, was in Kap. 4 umfassend und für jedes Land gesondert erfolgt. Hierbei berücksichtigt der Autor alle Fälle der Asylgewährung oder -ablehnung sowie alle offiziellen grundsätzlichen Stellungnahmen. In seiner Schlußfolgerung (S. 150) bejaht er entgegen weit verbreiteter Auffassung und entgegen der Auffassung des IGH im *Haya della Torre*-Fall das Bestehen eines regionalen Gewohnheitsrechts, nach dem diplomatisches Asyl in Lateinamerika anerkannt ist, allerdings nicht in allen Staaten, so nicht in Venezuela, Peru, Brasilien und Haiti, deren Verhalten und Äußerungen eine gewohnheitsrechtliche Begründung dieses Rechts nicht zulassen.

Nach der grundsätzlichen Bejahung des Bestehens eines gewohnheitsrechtlich anerkannten diplomatischen Asyls in Lateinamerika prüft F. im 3. Teil der Studie die Ausgestaltung dieses Rechts im einzelnen. Besonders gründliche Behandlung erfährt die Frage, wem die Bestimmung zukommt, ob die Tat des Asylsuchenden eine politische war, da es eine allgemein oder regional anerkannte völkerrechtliche Definition dessen, was als politisch zu qualifizieren ist, nicht gibt. Wiederum im Gegensatz zum IGH kommt F. zu dem Schluß, daß es gewohnheitsrechtlich anerkannt sei, daß der Asylgewährende und nicht der Staat, auf dessen Territorium sich die diplomatische Mission befindet, diese Qualifizierung vorzunehmen hat. Dem ist vor allem aus praktischen Gründen zuzustimmen, da eine differenzierte Lösung, wie der IGH sie fordert und die auf die Einschaltung einer objektiven Instanz hinausläuft, unpraktikabel und die Zuerkennung dieses Rechts an den Territorialstaat unsachgemäß ist.

Ähnlich schwierig wie die Bestimmung, ob es sich um »politisches« Asyl handelt, ist die Feststellung, ob eine aktuelle Bedrohung — nur dann kann dem Ersuchen stattgegeben werden — gegeben ist. Konsequentermaßen kann auch die Beantwortung dieser Frage nur von dem asylgewährenden Staat erfolgen, allerdings besteht nach F. eine für Südamerika typische Kasuistik.

Das letzte Kapitel widmet F. dem Verfahren der Asylgewährung und -beendigung, wobei er besonders die Tatsache hervorhebt, daß keine Verpflichtung zur Gewährung von Asyl besteht, da der Asylsuchende selbst als Individuum nicht Subjekt des Völkerrechts ist, daß jedoch eine Verpflichtung des Territorialstaates besteht, dem Flüchtling freies Geleit ins Ausland zu gewähren.

Karin Oellers-Frahm

Gerichtsschutz gegen die Exekutive — Judicial Protection against the Executive —

La protection juridictionnelle contre l'exécutif. Hrsg. — ed. by — dirigé par Hermann Mosler. Köln, Berlin, Bonn, München: Heymann; Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana Publications Inc. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 52).

Bd. 1: Länderberichte — National Reports — Rapports nationaux. 1969. XLIII, 633 S. geb.

Bd. 2: Länderberichte — National Reports — Rapports nationaux. 1970. XI, 635—1258 S. geb.

Bd. 3: (deutsche Ausgabe): Rechtsvergleichung — Völkerrecht. 1971. XI, 400 S. geb.

Bd. 3: (English edition): Comparative Law — International Law. 1971. XII, 400 S. geb. zus. DM 220.—.

Mit dem hier angezeigten dritten Band, der in einer englischen und einer deutschen Ausgabe erschienen ist, liegt das Werk inzwischen vollständig vor¹⁾. Die Erschließung, Aufbereitung und Würdigung des umfangreichen Materials durch 32 Länderberichte, 11 rechtsvergleichende und 4 völkerrechtliche Bestandsaufnahmen und Kritiken ist eine gediegene und dauerhafte Leistung, ganz abgesehen von der auch hier wieder bewährten Organisationskraft des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Die drei Bände beweisen, daß man dem Staats- und Völkerrecht bessere Dienste leistet, wenn man sie als an Prinzipien gebundene Erfahrungswissenschaft versteht und sich nicht an die Einseitigkeit normlogischer oder soziologischer Theorien verliert. Die induktive Methode ist seit der programmatischen Abhandlung von Viktor Bruns im ersten Band dieser Zeitschrift für die Arbeiten des Instituts bestimmend gewesen²⁾. Sie gibt auch, besonders mit der starken Betonung der Rechtsvergleichung, den vorliegenden Bänden, wie schon den vorausgegangenen Kolloquien³⁾ das Gepräge. Die zunehmende methodische Bedeutung der Rechtsvergleichung auch für das öffentliche Recht hebt Mosler, der Initiator dieser Kolloquien, in seinem Einleitungsaufsatz mit Recht hervor. Die Rechtsvergleichung, zunächst im Privatrecht und dann langsam alle anderen Rechtsgebiete erfassend, stammt aus der historischen Rechtsschule. Sie hat eine Reihe von Vorzügen; ihr größter dürfte der ihrer Sachnähe sein. Solche Sachnähe ist besonders wichtig für die Thematik dieses und auch der bisherigen Kolloquien, die sich vielleicht etwas einseitig der individualrechtlich-justiziellen Perspektive zuwenden.

¹⁾ Vgl. die Besprechung der beiden ersten Bände durch Strebel, ZaöRV Bd. 30 (1970), S. 149 ff.

²⁾ Bruns, Völkerrecht als Rechtsordnung I, ZaöRV Bd. 1 Teil 1 (1929), S. 1—56, Wiederabdruck 1954 als »Sonderausgabe XCMLIV« und Bd. XIII der Reihe Libelli der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft e. V. Darmstadt; fortgesetzt durch Völkerrecht als Rechtsordnung II, Politische und Rechtsstreitigkeiten, ZaöRV Bd. 3, Teil 1 (1933), S. 445—487.

³⁾ Staat und Privateigentum (1960); Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart (1962); Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten seiner Organe (1967) alle in der Institutsreihe: Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bde. 34, 36, 44.

Sachnah ist zunächst der von H. Walter erstellte Fragebogen mit über 100 Fragen an die ausländischen Berichterstatter. Die Auswahl der Adressaten ist für alle großen Rechtskreise repräsentativ. Europa ist fast vollständig vertreten, auch mit den sozialistischen Ländern. An großen Staaten fehlen nur die Sowjetunion und China. Die Europäischen Wirtschaftsorganisationen und alle wichtigen internationalen Organisationen sind einbezogen. Diese »Quasi-Universalität« ist nicht nur für den Rechtsvergleicher wertvoll, sondern mindestens so sehr für die Praktiker in den Außenämtern, den Justizministerien und Verwaltungsbehörden, für die Richter in den Zivil-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichten und nicht zuletzt für die Wirtschaftsjuristen, für Rechtsanwälte und Syndici. Sie alle, die mehr denn je öffentliche Rechtsansprüche, besonders wirtschaftlich-kommerzieller Art, im Ausland durchsetzen müssen, erfahren aus den Länderberichten schnell und zuverlässig, wie sie es wo zu machen haben.

Für die Rechtsverfolgung in Zivilsachen gibt es seit langem solche Kompendien (Leske-Löwenfeld); im öffentlichen Recht fehlen sie noch weitgehend. Dem Wandel vom liberalen Rechtsstaat zum sozialen Verwaltungsstaat, mit dem immer stärkeren Schutzbedürfnis des Einzelnen gegen die Exekutive, folgt Minerva nur langsam. Doch nicht als *pinguis* Minerva, wie sie die schnellfertigen Rechtskonstrukteure seit 300 Jahren verspotten. Dafür hängen Handel und Wandel gerade bei diesem für die moderne Wirtschaftsgesellschaft typischen Thema zu eng zusammen. Hier ist Hermes der Schutzgott, der in Gestalt erfindungs- und listenreicher Händler und Unterhändler in den Landesberichten erscheint. Wie einst in der Merkantilepoche, die auch die große Zeit der Diplomatie und des Völkerrechts war, tauchen seine alten Künste wieder auf, nicht nur aus Gründen der Staats- und Rechtsräson, sondern heute mehr noch der Systemräson. Aber schließlich ist der rechtsvergleichende Hermeneutiker in diesen Künsten selbst erfahren genug, wie die Auswertung der Länderberichte und Diskussionen durch die Institutsreferenten zeigt.

Ihre kritischen Zusammenfassungen sind durchweg gründlich und instruktiv, teils haben sie monographischen Charakter. Walter arbeitet einleitend zwei historisch-systematische Typen des Gerichtsschutzes heraus, mit vielfältigen Übergängen vom gleichzeitigen Verwaltungsrechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte bis zum gerichtähnlichen Schutz durch die Exekutive selbst. A. Bleckmann, der auch die Diskussion des Kolloquiums zusammenfaßt, prüft die Klagebefugnis, ob sie den Einzelnen schützen oder die vollziehende Gewalt kontrollieren soll. G. Ress erörtert die Fragen, inwieweit die verschiedenen Länder repressiven Gerichtsschutz zulassen. Die mit dem Wandel zum Verwaltungsstaat wichtig werdende Frage, ob und in welchem Umfang die Verwaltung zu Leistungen gezwungen werden kann, beantwortet Ch. Tomuschat. A. Werkbe prüft den Schutz gegen Rechtssetzungsakte der Exekutive (Verordnung, *décret*, *regulation*); J. Jurina die (merkwürdig) verschiedenen Klagearten.

Den vorläufigen und vorbeugenden Gerichtsschutz erörtert H. Schiedermair und die grundlegenden Prozeßgarantien H. Steinberger. Die Beweisfrage schließlich referiert K. Buschbeck. Die rechtsvergleichende Zusammenfassung

menfassung stammt aus der erfahrenen Feder von M. Bullinger. Sie zeigt ein sehr differenziertes Bild, das hier nicht nachgezeichnet werden kann, wenn man sich nicht der bekannten und gefährlichen Vereinfachungen schuldig machen will. Doch scheint mir einer der Schlußsätze Bullingers der Extrakt zu sein:

»Nach dem Resultat des Kolloquiums ist der Gerichtsschutz gegen die Exekutive ein wichtiges, aber weder das einzige noch unter allen Voraussetzungen das angemessenste Mittel der Sicherung der Menschen- und anderen Individualrechte. Die Selbstkontrolle der Verwaltung, demokratische Verantwortlichkeiten und andere außergerichtliche Sicherungen ergänzen oder ersetzen z. T. den Gerichtsschutz. Das wird um so wichtiger, je mehr sich eine technisierte und indirekt planende und lenkende Verwaltung der normalen Gerichtskontrolle entzieht. Im übrigen ist es ein legitimes Anliegen jeder staatlichen Ordnung, die Gerichtszuständigkeit *de iure* oder *de facto* so in Grenzen zu halten, daß die primäre Verantwortung der Exekutive für das Gedeihen des Gemeinwesens erhalten bleibt« (S. 226).

Für den Völkerrechtler ist an diesem Kolloquium die Frage von besonderem Interesse, die in Fortführung der früheren Kolloquien neu behandelt werden sollte, ob und wieweit der Gerichtsschutz gegen die Exekutive vom Völkergewohnheits- und -vertragsrecht gefordert oder als internationaler Rechtsgrundsatz (*general principle*) durch nationale Rechtsvergleichung gewonnen werden kann. Die Ergebnisse sind mager, aber deswegen überzeugend und im Sinne der methodischen Vorbemerkungen praktikabel. Der gewohnheitsrechtliche Mindeststandard im Fremdenrecht und im Menschenrecht gelte, so K. D o e h r i n g mit ausgewogener Argumentation, grundsätzlich nur für das Zivil- und Strafrecht; im öffentlichen Recht sei ihm genügt, wenn Gerichtsschutz für Schadensersatz gewährt würde. Mehr brauchten die Staaten nach Völkergewohnheitsrecht nicht vorzukehren, um gegen den Vorwurf der Rechtsverweigerung (*denial of justice*) gewappnet zu sein.

Dagegen könne das Recht der üblichen Handels- und Niederlassungsverträge bei vereinbarter Inländerbehandlung, Meistbegünstigung oder verbürgter Gegenseitigkeit zu einem hohen Standard des Gerichtsschutzes gegen die öffentliche Gewalt führen. Ein allgemeines Prinzip sei ihm freilich nicht zu entnehmen. Doch sei ein Ausbau der nationalen Gerichtsbarkeit in dieser Richtung umso notwendiger, als die diplomatische Protektion heute durch das völkerrechtliche Gewaltverbot und die Einschränkung des Repressalienrechts geschwächt sei, die staatliche Retorsion kraft Gegenseitigkeit wegen der Autonomie der Menschenrechte nicht mehr durchgreife und keine Aussicht bestehe, daß die internationale Gerichtsbarkeit stärker würde. Gerichtsschutz gegen die Exekutive als *general principle recognized by all civilized nations* bleibe also *lex ferenda*.

Als völkerrechtliche *lex lata* dagegen sieht H. G o l s o n g mit minuziöser Interpretation den Gerichtsschutz für Ansprüche aus öffentlichem Recht durch Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention im staatlichen Recht gesichert. Ob die *droits et obligations de caractère civil* des Art. 6 das wirklich hergeben, ist bekanntlich mehr als streitig. Man wird indes Golsong die extensive Auslegung der Konvention des Europarates als Direktor seiner Rechtsabteilung zugestehen kön-

nen. Denn es macht einen Unterschied, wer den Vertrag interpretiert, ob Staatsregierung, Organisationsbehörde oder internationales Gericht. Wer am (politisch) längeren Hebel sitzt, bestimmt aufs Ende den Inhalt. Das ist ein Gesichtspunkt, der jenseits von subjektiver oder objektiver Auslegungslehre liegt, der aber im Völkerrecht meist zu kurz kommt, weil die monistischen Theorien die Interpretation völkerrechtlicher Verträge mit der Auslegung staatlicher Gesetze parallelisieren, was wegen der hier ganz anders gelagerten Gewaltenteilung unzulässig ist und zu erhofftem, aber nicht effektivem Recht führt.

Ähnlich zurückhaltend wie Doehring ist auch Steinberger gegenüber der Frage, ob Rechtsvergleichung »ein Weg zur Gewinnung von Völkerrecht« für den Gerichtsschutz der Einzelnen gegenüber der vollziehenden Gewalt ist. Er begnügt sich, wie mir scheint zu Recht, mit einigen vorsichtigen Bemerkungen zur Diskussion. Wenn man über das Völkerrecht »die Gretchenfrage nach der inneren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verfassung der Staaten stellt«, dann erleben wir »gerade in diesen Tagen, wie die Forderung nach nur einigen Grundfreiheiten in der Tschechoslowakei die ideologischen Grundfesten einer ganzen Staatengruppe erschüttert und einen internationalen Konflikt heraufzubeschwören droht« (S. 277). Liberaler Grundrechtsschutz, gerade auch in prozessualer Hinsicht, lebt eben aus der Rechtstradition westlich-demokratischer Gesellschaften.

Die völkerrechtlichen Ergebnisse des Kolloquiums faßt G. Jaenicke zusammen. Vor allem hält er an dem Unterschied von Fremdenrecht und Menschenrechten fest, mit gutem Grund, da die Gefahr besteht, das durch die gewohnheitsrechtliche Tradition gesicherte Fremdenrecht in ungesichertem Menschenrecht aufgehen zu lassen und es damit um seine Geltung zu bringen. Jaenicke interpretiert an Hand einer reichen und sorgfältigen Dokumentation die Garantien gerichtlichen Rechtsschutzes im Fremdenrecht und in den Menschenrechtskonventionen, wobei er zu dem Schluß gelangt, daß es bei dem weiteren Ausbau des Individualschutzes nicht mehr in erster Linie darauf ankommt, den Zugang zu den Gerichten zu erleichtern oder zusätzliche Verwaltungs- und Verfassungsgerichte zu schaffen, sondern daß es vordringlich erscheint, die materielle Rechtsposition des Einzelnen und die Effektivität ihres Schutzes zu verbessern. Das aber, so zeigt das Kolloquium, ist einstweilen nur in regionaler Beschränkung möglich auf den mühsamen Wegen praktischer Rechtsvernunft. Universale Ziele kann man dem neuen *peace research* überlassen oder, wenn man der Sache näher kommen will, dem alten, immer wieder jungen Hermes.

Bü l c k

J a c q u é , Jean-Paul: *Éléments pour une théorie de l'acte juridique en droit international public*. Avant-propos de Paul Reuter, Préface de Guy Feuer. Ouvrage honoré d'une subvention du Ministère de l'Éducation Nationale et couronné par la Faculté de Droit et des Sciences Politiques de Strasbourg. Paris: Pichon et Durand-Auzias 1972. VIII, 511 S. (Bibliothèque de droit international sous la direction de Charles Rousseau, T.69). F 65.— brosch.

In Zeiten, in denen das Völkerrecht oft zu *international relations* verwässert wird, ist es verdienstvoll, eine systematische, ja dogmatische Arbeit zu schreiben.

Solche Untersuchungen sind auch keineswegs ohne praktischen Wert; es gibt etwa im Bereich der Anerkennung, der nichtbindenden Abmachungen, der Zurechnung deliktischer Handlungen Privater, der Intervention in innere Auseinandersetzungen Unklarheiten, die aus mangelnder Durchdringung des Materials der Präzedenzen entstehen und der Anwendung des Rechts nachteilig sind. Auf der anderen Seite muß die Warnung vor dem dogmatisch-systematischen Denken aufrechterhalten bleiben; denn der konsequente Dualismus und der Ausschluß des Einzelnen aus dem Völkerrecht haben sehr lange verderblich gewirkt.

Schon der Titel der Schrift deutet an, daß sie nicht eine fertige Doktrin liefern sollte; man wird dem zustimmen und in ihr eine interessante Sammlung und Aufbereitung von Material sehen. Die Definition des *acte juridique* erscheint sehr breit: völkerrechtliches Verfahren zur Schaffung einer internationalen Norm, d. h. internationaler Rechte und Verpflichtungen (S. 70). Es folgen Ausführungen über die Voraussetzungen des Rechtsakts, wobei der Einfluß innerstaatlicher Kompetenzzuweisung (S. 92 ff.) und das zwingende Völkerrecht (S. 154 ff.) gestreift werden. Weitere Abschnitte versuchen ihn abzugrenzen und zu unterteilen.

Wie man schon Bedenken gegen die Definition deshalb hegen kann, weil der Terminus »Norm« zu weit scheint und nicht nur eine allgemeine Vorschrift meint, sondern auch die daraus für den Einzelfall abgeleitete konkrete Verbindlichkeit, so sieht man nicht recht, welchen Erkenntniswert die Einbeziehung etwa der internationalen Urteile (S. 195) oder der *comportements*, zumal der inaktiven (S. 219 ff.), haben kann. Auch die Akte, die eine Wirkung auf nichtmitwirkende Dritte haben können, bei Jacqué *actes mixtes* (S. 456 ff.), scheinen systematisch nicht glücklich behandelt.

Man möchte also der Definition E. S u y ' s (Les actes juridiques unilatéraux en droit international public [1962] — besprochen ZaöRV Bd. 23, S. 565, — S. 22) eher zustimmen: Willensäußerungen . . . von Völkerrechtssubjekten, denen eine Norm dieser Rechtsordnung die Folgen gibt, die diesen Willensäußerungen entsprechen. Wenn man darüber hinausgeht, entgeht man nicht der Gefahr, die Unterschiede zwischen den menschlichen Handlungen mit Rechtsfolgen und den Rechtsakten nicht mehr definieren zu können, obwohl man diese beiden Kategorien aufstellt (S. 189, 193).

M ü n c h

K o l o d k i n, Anatolij L. / Stepan V. M o l o d c o v: Seefriedensrecht. Das völkerrechtliche Regime der Territorialgewässer, der Anschlußzone und des Hohen Meeres. Aus dem Russischen übertragen und mit einer Einführung versehen von Hermann Weber. Hamburg: In Kommission bei Metzner, Frankfurt a. M. 1973. XLI, 169 S. (Werkhefte der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, H. 21). DM 28.— brosch.

Anscheinend ist der große Völkerrechtskurs des Instituts für Staat und Recht an der Akademie der Wissenschaften der UdSSR (1967) noch in keine der westlichen Sprachen übersetzt worden. Darum ist es ein großes Verdienst der Herausgeber vorliegender Schrift, die Kapitel V und VI jenes Werks zugänglich gemacht

zu haben, vor allem weil bei der jetzt angehenden Reform des Meeresvölkerrechts die sowjetischen Auffassungen wichtig sind.

Man hat eine gewisse Wendung der sowjetischen Positionen bemerken können; sie sind nicht mehr destruktiv gegenüber dem überkommenen Recht. Die Interessen der Sowjetunion, die inzwischen eine Seemacht bedeutenderen Rangs geworden ist, und einiger Mitglieder des Ostblocks laufen nicht mehr gleich mit denen der Dritten Welt, die von China umworben zu werden beginnt. Weil der Kurs schon vor sieben Jahren erschienen ist, geht dies nicht so sehr aus ihm selbst hervor, obwohl sich auch schon Kritik an der neuen Tendenz in ihm findet. So wenn das Höchstmaß der Küstenmeerbreite mit 12 sm angegeben (S. 17) und der Versuch, Fischereibeschränkungen durch die meistinteressierten Anlieger allgemeinverbindlich zu machen, abgelehnt wird, da er nicht mit der souveränen Gleichheit vereinbar ist (S. 144, 154, 158). Auch die lateinamerikanischen Wünsche nach breiten Wirtschaftszonen im Meer stoßen auf Tadel (S. 160). Dankenswerterweise führt der Herausgeber und Übersetzer den historischen Rückblick auf die Entwicklung der russischen Auffassungen zum Seerecht bis in die Gegenwart — also über 1967 hinaus — fort.

Das Werk selbst vermeidet leider nicht die propagandistischen Floskeln. Sie führen insoweit irre, als das überlieferte Seerecht — außer vielleicht dem Kriegsecht, das hier aber nicht zu behandeln war — auch den kleineren, aber intensiv seefahrenden Nationen zugute gekommen ist und überhaupt auf der Opposition der aufstrebenden mittleren gegen die etablierten Hauptmächte beruht. Sodann ist die Propaganda ungläubwürdig geworden, weil die Sowjetunion selbst sich den konservativen Standpunkt aneignet und sich Mühe wird geben müssen, auf der Seerechtskonferenz Formeln zu finden, die das kaschieren.

Sachlich besteht das Werk wesentlich aus der Erläuterung der drei Genfer Seerechtskonventionen, denen die Sowjetunion als Partei angehört (also ohne die Fischereikonvention), und der Vorbehalte (Unzulänglichkeit der Piraterie-Definition, Staatshandelschiffe). Obwohl der Leser viel nützliches Material findet, wird er es jeweils zu ergänzen haben, um sich eine ausgewogene Meinung zu bilden. Dies führt zu einer allgemeinen Betrachtung:

Weder eine eigentliche Kodifikation noch eine Reform des Völkerrechts sind möglich, wenn in den politisch gewichtigsten Ländern das Völkerrecht nicht als objektive Norm ernst genommen wird. Denn bei diesen Tätigkeiten haben doch die Juristen das maßgebende Wort. Es ist aber falsch, wenn die Doktrin von der Staatsideologie eingefärbt ist oder — und das scheint im amerikanischen Bereich herrschend zu werden — das Völkerrecht nur noch als fakultatives Element der Politik gilt. Aus China endlich ist überhaupt nichts Verlässliches bekannt; das Verständnis des Rechts ist dort offenbar traditionell ein anderes als im Abendland. Es ist seltsam, wie das abendländische Völkerrecht sich zwar über die ganze Welt verbreitet und erhalten hat (auch die zunächst prinzipiellen Ablehnungen durch die russische Revolution und die Neustaaten sind der praktischen Weiteranwendung gewichen), aber nun von innen her aufgeweicht wird. F. M ü n c h

Leng, Shao-Chuan / Hungdah Chiu: *Law in Chinese Foreign Policy: Communist China and Selected Problems of International Law*. Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana 1972. XII, 387 S. \$ 17.50 geb.

Kaminski, Gerd: *Chinesische Positionen zum Völkerrecht*. Berlin: Duncker & Humblot (1973). 369 S. (Schriften zum Völkerrecht Bd. 31). DM 68.60 brosch.

Beide Werke machen deutlich, daß die Beschäftigung mit der völkerrechtlichen Theorie und Praxis der Volksrepublik China Ende der sechziger Jahre von der Phase sammelnden Aufarbeitens in die zusammenfassender Darstellungen eingemündet ist. Darüber hinaus wird klar, daß — angesichts der kargen Materiallage — die Grenzen solcher Betätigung bis auf weiteres abgesteckt sind. Schon die Arbeit von **Kaminski** läuft zum Teil auf Wiederholung hinaus.

Der von **Leng** und **Chiu** herausgegebene Band enthält Arbeiten, die teils während der sechziger Jahre in amerikanischen Völkerrechtszeitschriften publiziert worden sind, teils nun erstmals eine Veröffentlichung erfahren. Sämtliche Autoren sind Chinesen, die ihre Ausbildung in China (zumeist Taiwan) und den USA erhalten haben. Die Reihe der — durchweg auf chinesischen Quellen beruhenden — Aufsätze wird eröffnet durch die Pionierarbeit von **Hungdah Chiu** über "The Nature of International Law and the Problem of a Universal System", in der einige Erläuterungen zur Haltung Chinas zum Völkerrecht im allgemeinen und zu einzelnen grundlegenden Problemen im besonderen unterbreitet werden. So stellt Verf. u. a. die Auseinandersetzungen dar, die zwischen 1957 und 1964 insbesondere in der Zeitschrift *Zheng-Fa Yanjiu* [Juristische und politische Studien] zu den Fragen der Rolle und der Definition des Völkerrechts, seinem Verhältnis zum innerstaatlichen Recht und den Quellen des Völkerrechts ausge tragen wurden.

James C. Hsiung befaßt sich mit der in der sowjetischen Theorie seit langem bekannten Problematik von "Peaceful Coexistence and its Correlation with Proletarian Internationalism" und schildert Herkunft, Entwicklung und den — je nach der außenpolitischen Orientierung — wechselnden Anwendungsbereich der »Fünf Prinzipien friedlicher Koexistenz«, wobei er auch auf Unterschiede zur sowjetischen Ansicht eingeht. — Mit der Haltung Chinas zu einzelnen Fragen des Seerechts befaßt sich ausführlich **Tao Cheng**, nachdem er einen kurzen Überblick über die Entwicklung der technischen Möglichkeiten Chinas zur Ausbeutung des Meeres in der Erkenntnis vorangestellt hat, daß diese technische Seite die chinesische Auffassung zu den seerechtlichen Fragen beeinflusst. Verf. referiert die »Erklärung zu Chinas Küstenmeer« vom 4. 9. 1958; daß sich China das dort nicht enthaltene Prinzip der Anschlußzone zu eigen gemacht hat, weist Verf. an Hand der »Bestimmungen betreffend japanische für China bestimmte Schiffe« nach. — Die Ausführungen **Chius** zur chinesischen Haltung zum Weltraumrecht bestehen aus einer Analyse der einzigen umfassenderen Äußerung eines Autors der Volksrepublik China (von 1959) zu diesem Thema, wobei es insbesondere um die Frage der Reichweite des zum Staatsgebiet gehörenden Luftraums geht. — Mit der schwierigen Frage nach dem Rechtsstatus Taiwans setzt sich **Byron S.**

Weng auseinander; nicht, um sich in einer erneuten Behandlung der hierzu seit langem vertretenen Theorien zu erschöpfen, sondern das Problem gleichsam als Vehikel nutzend, "(to) look into the rationale behind Peking's behavior and come to an understanding of its view on international law and order" (S. 123).

John Chung Kuan und George Po-Chung Cheng befassen sich mit "Practice Regarding Diplomatic and Consular Privileges and Immunities". Verf. weisen insbesondere an Hand des Vertragswerks nach, daß die Volksrepublik China, obwohl sie nicht den Wiener Konventionen von 1961 und 1963 beigetreten ist, die dort enthaltenen Vorrechte und Befreiungen anerkennt und sie in der Praxis für ihre eigenen Vertreter fordert, eine Situation, die während der Kulturrevolution eine gewisse Störung erfahren hat. — Die Aufnahme des Aufsatzes von Chi u über Chinas Haltung zu einigen Rechtsfragen bezüglich der Vereinten Nationen ruft einen Zustand in Erinnerung, der heute schon fast vergessen ist: den der Existenz der Volksrepublik China außerhalb der Weltorganisation. Verf. behandelt u. a. die Ansicht Chinas zum Rechtsstatus der UN, zur Frage der Bindungswirkung ihrer Resolutionen und zur Frage der chinesischen Vertretung. — Ein von China seit langem mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgtes Problem bringt Shao-Chuan Leng in seinem Aufsatz über "Arms Control" zur Sprache. Dem Verf. kommt es darauf an, die chinesische Position hinsichtlich der Kontrolle von Atomwaffen zu verdeutlichen und die Aussichten für Abrüstungsverhandlungen mit Peking zu ermitteln. Dabei wird die chinesische Konzeption völkerrechtlicher Verträge kurz umrissen. — Derselbe Verf. untersucht die rechtlichen Aspekte des "Sino-Soviet Dispute", insbesondere einen der Hauptpunkte der Kontroverse, die Frage nach den Prinzipien, welche den Beziehungen zwischen kommunistischen Staaten zugrunde liegen (dazu schon oben Hsing), um dann in den ausführlich beschriebenen Grenzstreitigkeiten den Höhepunkt der Auseinandersetzung zu verdeutlichen.

Dem abschließenden Beitrag von Lung-Sheng Tao zu "New Developments in Research" sind kaum neue Informationen zu entnehmen; sein Wert liegt in der kritischen Bewertung der angezeigten Publikationen. — Der Band wird sinnvoll ergänzt durch die Wiedergabe ausgewählter Dokumente zum Problem der Überseechinesen, zum chinesisch-indischen Grenzstreit und zu Fragen des Außenhandels. Nützlich sind die ausgewählten Bibliographien am Ende des Bandes, die Paul Ho für chinesischsprachiges, und Chi u für englisch- und französischsprachiges Material zusammengestellt haben. So bietet der Sammelband eine hervorragende Hilfe zur schnellen Information und zur ersten Beschäftigung mit chinesischen Positionen zum Völkerrecht.

Dasselbe läßt sich für die so betitelte, der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien als Habilitationsschrift vorgelegte Arbeit Kaminskis nur mit Einschränkung bemerken. Verf. will eine Gesamtdarstellung der chinesischen Haltung zum Völkerrecht — unter Ausschluß des Vertragsrechts — geben, wobei er die einem solchen Unterfangen ungünstige Quellenlage durch eine Reihe von Arbeitsgesprächen, die er im April 1972 in Peking führen konnte, zu bessern suchte. Verf. legt Wert darauf, die heutige Situation als vorläufigen Ab-

schluß einer nach Jahrtausenden zu bemessenden Geschichte darzustellen und ist bemüht, der in der Sinologie seit einiger Zeit verstärkt zu verzeichnenden Betonung von Kontinua in der chinesischen Geschichte, die auch rechtliche Strukturen betreffen sollen, zu entsprechen. So widmet Verf. den ersten Abschnitt einer Analyse des chinesischen Rechtsdenkens im allgemeinen und referiert entsprechende Forschungsergebnisse zu den antiken Grundlagen (u. a. B ü n g e r, B o d d e, K r o k e r), solche für die Zeit der Republik (insbesondere E s c a r r a; den Hinweis des Verf. auf die »auf das Recht bezogene programmatischen Schriften«, S. 29, S u n Y a t - S e n s hätte man gerne näher erläutert und belegt gesehen) und für die Zeit der Volksrepublik (insbesondere amerikanische Autoren; auch hier wäre der Leser für die Angabe von Originalfundstellen dankbar gewesen). Im zweiten Abschnitt wird der historische Rückblick speziell für das Völkerrecht fortgesetzt. Auch hier stützt sich Verf. auf übersetzte Quellen und einschlägige Darstellungen. Die quasi-völkerrechtliche Ordnung im chinesischen Staatenverband der sog. Frühlings- und Herbstperiode (770—475 v. Chr.), der chinesische Universalismus »als Gegner einer auf Basis der Gleichheit aufgebauten Völkerrechtsordnung« und die allmähliche Aufgabe dieser sinozentrischen Weltsicht durch "China's Entrance into the Family of Nations" (so ein bekannter Buchtitel) seit der Niederlage im Opiumkrieg werden ebenso ausführlich geschildert wie der Kampf Chinas um Modernisierung, Gleichberechtigung und Aufhebung ausländischer Vorrechte. Im dritten Abschnitt über »Die Politik der Volksrepublik China und ihr Einfluß auf die Grundpositionen der chinesischen Völkerrechtsdoktrin« behandelt Verf. unter weitgehender Heranziehung insbesondere der Arbeiten von C h i u und H s i u n g die grundsätzliche Einstellung der Volksrepublik China zum westlich geprägten Völkerrecht. Im letzten Abschnitt erläutert Verf. chinesische Positionen zu Fragen der Souveränität und Gleichheit, zum Diplomaten- und Konsularrecht, zum Seerecht, zum Problem der Gewalt, zu Neutralismus und dauernder Neutralität und zu den Vereinten Nationen. Den Wert der Arbeitsgespräche des Verf. sucht man in ihrem Informationsgehalt im Hinblick auf die Situation, wie sie sich nach der Kulturrevolution und der Neuorientierung chinesischer Außenpolitik darstellt; jedoch stellt man bald fest, daß Verf. kaum über die in offiziellen Verlautbarungen enthaltenen Nachrichten hinausgelangt. — Bei Anfertigung des Literaturverzeichnisses wäre es dienlich gewesen, der Unterscheidung von Original- und Sekundärmaterial Rechnung zu tragen. Daß bei der Transliteration chinesischer Bezeichnungen und Publikationstitel Fehler unterlaufen sind, mag sich für den im Chinesischen nicht Bewanderten hinderlich auswirken: so könnte er z. B. den Eindruck gewinnen, daß aus verschiedenen chinesischen Zeitschriften zitiert wurde, wo es sich in Wirklichkeit um dieselbe, lediglich unterschiedlich transkribierte Publikation handelt (vgl. etwa S. 29, 173 Anm. 36 und 175 Anm. 40). R. H e u s e r
M a r c o f f, Marco G.: Traité de droit international public de l'espace. Fribourg, Genève, Paris, New York: Editions universitaires 1973. VI, 835 S. SFr. 90,—; \$ 25.— geb.

Der bereits stattlichen Anzahl in neuerer Zeit erschienener umfassenderer Darstellungen des Weltraumrechts ist mit der vorliegenden Publikation eine weitere

hinzugefügt. Der erste Teil der breit angelegten Arbeit behandelt die Grundlagen. Neben Bemerkungen zum Weltraumrecht als System, im Rahmen derer sogar der praktische Stand von Forschung und Lehre an verschiedenen Einrichtungen als berichtenswert erscheint, findet man eine Übersicht über die historischen Ursprünge des Weltraumrechts, das im Rahmen der UN eine normative Synthese erfahren habe; ferner Hinweise auf die Quellen des Weltraumrechts, darunter insbesondere den Weltraumvertrag, den Astronautenrettungsvertrag und die Weltraumhaftungskonvention, das Völkergewohnheitsrecht sowie — räumlich am weitesten ausgreifend — die Resolutionen der UN-Generalversammlung. Der zweite Teil ist der Rechtslage des Weltraums gewidmet; es werden vor allem die verschiedenen Theorien zur Zuordnung des Weltraums und der Himmelskörper erörtert, auch die funktionelle, der Verfasser kritisch gegenübertritt. Der dritte und umfangreichste Teil der Arbeit breitet die Rechtsordnung des Weltraums aus; dargestellt sind: die Rechtssubjekte des Weltraumrechts, Ausdehnung bzw. Grenzen des Weltraums, die Freiheit des Weltraums und ihre Schranken, das Recht der Weltraumfahrzeuge, die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf den Weltraum, Haftungsfragen, die Erforschung der Erde unter Einsatz von Satelliten, der Weltraumfernmeldeverkehr unter Einbeziehung des INTELSAT-Abkommens von 1971 und des direkten Satelliten-Rundfunks, schließlich die Erforschung und Nutzung der Himmelskörper, wobei die Arbeiten am Mondvertrag im Rahmen des UN-Weltraumausschusses noch nicht berücksichtigt sind. Für besonders unbefriedigend halte ich in diesem Zusammenhang die Behandlung der Luft-/Weltraumgrenze, die Verfasser rechtlich gegenwärtig nicht als definiert ansieht und deren Bestimmung er künftigen Staatenkonsens überweisen will (S. 323). Soll deshalb eine Kommission nach Art. 19 der Weltraumhaftungskonvention in der Sache (oder vielleicht schon bei der Feststellung ihrer Jurisdiktion) zum *non liquet* gelangen dürfen, wenn ein Staat in Höhe der sogenannten Kármán-Linie den Spionagesatelliten eines anderen Staates abgeschossen hat und das darauf stützt, letzterer habe seine Lufthoheit verletzt? Die Entscheidung hinge hier wohl allein davon ab, ob der Abschußort im Weltraum oder im Luftraum lag. Auch die grundsätzlich negative Einstellung des Verfassers gegenüber Spionagesatelliten (S. 368 ff.) scheint mir problematisch, wenn man sie mit der Übung der Staaten konfrontiert, wie sie sich gerade erst wieder bei der ohne Proteste hingenommenen Überwachung des Kriegs- und Waffenstillstandsgeschehens am Suez-Kanal manifestiert hat.

Der Arbeit ist ein umfangreicher Anhang beigegeben. Er bringt die Texte des Weltraumvertrages, des Astronautenrettungsvertrages und der Weltraumhaftungskonvention, eine umfangreiche Bibliographie, ein Verzeichnis der Veröffentlichungen des Verfassers, ein Sachregister und ein Verzeichnis der Weltraumfahrzeuge und -programme.

v. Mangoldt

Miscellanea W. J. Ganshof van der Meersch. *Studia ab discipulis amicisque in honorem egregii professoris edita*. Bruxelles: Bruylant; Paris: Librairie générale de droit et de jurisprudence 1972. Tome 1er: LII, 621 S. Tome 2: 976 S. Tome 3: 755 S. [zus.] FB 4500 brosch.

Neben biographischen Notizen über den Jubilar, einem Verzeichnis seiner vielfältigen Veröffentlichungen und einer Würdigung seines Rechtsdenkens aus der Feder Henri Rolins bringt die eindrucksvolle Festschrift eine Fülle bedeutender Beiträge, denen jeweils eine Zusammenfassung in französischer Sprache beigegeben ist. Die behandelten Gegenstände reichen vom allgemeinen Völkerrecht über die Menschenrechte, das Recht der europäischen Gemeinschaften und sonstiger regionaler Organisation, die Rechtsvergleichung- und vereinheitlichung (vornehmlich Privatrecht) bis zu staats- und verwaltungsrechtlichen Fragen mit Schwergewicht auf dem belgischen Recht. Bereits eine Aufzählung der Verfasser und der im einzelnen bearbeiteten Probleme würde viele Seiten füllen. Deshalb hier nur ein Hinweis auf einzelne besonders aktuell erscheinende Themen, wie z. B. das auf die beiden Deutschland und Rot-China nach ihrem UN-Beitritt anzuwendende Recht, verschiedene Fragen aus dem Bereich der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Staatsreform in Belgien. Die Festschrift darf auf Grund ihres weitgespannten Rahmens auf das Interesse einer ebenso breiten Leserschaft rechnen.

v. Mangoldt

Report of the Commission of Inquiry on the Position of the French Language and on Language Rights in Québec. Government of Québec 1972. Book I: The Language of Work. The position of French in work and consumer activities of Québécois. VIII, 362 S. Book II: Language Rights. XII, 484 S. brosch.

Trotz dem Drang und der Notwendigkeit, größere politische Zusammenschlüsse zu suchen, machen sich an vielen Stellen der Welt separatistische und nationalistische Bestrebungen geltend. Sie werfen, sollen sie nicht in sehr nachteiligen Brüchen zusammenhängender Gebilde enden, die Fragen nach dem Schutz und der Pflege örtlicher Sprachen und Kulturen auf. Manche hatten geglaubt, dieses typisch europäische Problem der Zwischenkriegszeit sei mit dem Ausgang des Zweiten Weltkriegs vom Tisch gewischt; man ist aber heute genötigt, sich wieder mit ihm zu befassen.

Kanada hatte seit je Bevölkerungen verschiedener Sprache; darin schien kein Problem zu liegen, und die kanadische Gesetzgebung kannte anscheinend außer gewissen Garantien für konfessionelle Schulen keine Bestimmungen, die den Sprachgruppen hätten nützlich sein können. Die Auseinandersetzung zwischen dem französisch und dem englisch sprechenden Teil hat die Royal Commission on Bilingualism and Biculturalism hervorgebracht, die seit 1963 umfangreiche Ermittlungen und Arbeiten geleistet hat; in Québec, wo die nationale Minderheit die Mehrheit darstellt, ist ein Provinzausschuß gebildet worden. Der Ausschuß ist 1969 in Tätigkeit getreten und legt — nach einer Verlängerung seiner Amtsdauer — seinen Bericht vor. Er ist in verschiedener Hinsicht wertvoll. Zunächst bringt er, wesentlich im ersten Band, die Tatsachen, Statistiken, Nöte und Wünsche der Bevölkerung und ihre Ansichten über eine mögliche Regelung. Bei einer Kopfzahl von rd. 6 Millionen gehören fast 5 Millionen der französischen Sprachgruppe an, wovon kaum 0,7 Millionen auch englisch sprechen; als gemischt englisch werden 0,13 Millionen, als rein englisch 0,66 Millionen angegeben. Ein Rest von 0,37 Mil-

tionen spricht weder die eine noch die andere Sprache, sondern setzt sich aus Alteingeborenen und Neueinwanderern mit anderen Sprachen zusammen.

Trotz diesem klaren Übergewicht des Französischen befindet es sich praktisch im Rückgang und im zweiten Rang, weil im Geschäfts- und Berufsleben der weiträumige Zusammenhang mit Gesamtkanada und den USA das Englische auch in dieser Provinz zur wichtigeren Sprache gemacht hat und der reine Franzose in eine wichtige Stellung nicht aufsteigt. Diese Erkenntnis setzt sich auch insofern durch, als die englischsprachigen Hochschulen stetig an Boden gewinnen. Dies, obwohl uns die Veröffentlichung weiter belehrt, daß das Sprachenregime von einer fast vollständigen Freiheit ausgeht (Bd. I, S. 126 ff.). In neueren Jahren ist eine umfangreiche Gesetzgebung entstanden, die das Französische schützen soll; der Bericht bietet ein umfassendes Bild davon (Bd. II, S. 15—73, 461 ff.), und F. Chévrete steuert eine Abhandlung dazu bei (Bd. II, S. 413 ff.).

Der Ausschuß ist auch bestrebt gewesen, von ausländischen Sachverständigen Äußerungen zu Sprach- und Minderheitsfragen einzuholen. So haben Carl J. Friedrich über erworbene Rechte, Gerhard Leibholz über das frühere Minderheitenrecht in Europa und W. J. Ganshof van der Meersch über gegenwärtiges Volksgruppenrecht geschrieben; letzterer bietet dabei eine Zusammenfassung des gegenwärtigen belgischen Rechts auf diesem Gebiet. Schließlich erörtert der Bericht die Möglichkeiten einer Regelung speziell für Québec mit dem Ergebnis, daß ihr kaum verfassungsmäßige oder gesetzliche Schranken gezogen wären.

F. Münch

Rigo Sureda, A.: The Evolution of the Right of Self-Determination. A study of the United Nations practice. Leiden: Sijthoff 1973. 397 S. Dfl. 48.— geb.

Vieles ist über Selbstbestimmung geschrieben worden, »aber kaum etwas vom Standpunkte des Rechtes aus gesehen«; so jedenfalls der Verfasser der vorliegenden Studie (S. 12/13, 25 f.), der zu diesem Urteil wohl nur gelangen kann, weil ihn seine Sprachkenntnisse hindern, wichtige auch in seinen Untersuchungsgegenstand einschlagende Arbeiten zur Kenntnis zu nehmen. Also konzentriert er sich »auf die bisher vernachlässigten juristischen Aspekte« der Selbstbestimmungsproblematik und zeichnet nach der Praxis der UN ein Bild, das auch andere vor ihm schon ähnlich entworfen haben. Dabei treten die zentralen Aspekte durchaus verständlich und einleuchtend in den Vordergrund. Allerdings beschränkt sich Verfasser ganz absichtlich bei der umfassenden Einzeldarstellung der wesentlichen Fälle und bei der Gesamtauswertung auf den Fragenbereich der Dekolonisierung. Ergebnisse, die außerhalb dieses engen Sachbereiches anwendbar wären, sind deshalb weder Ziel der Arbeit noch auch nur andeutungsweise möglich, nachdem Verfasser mit berechtigter Deutlichkeit immer wieder herausstellt, daß außerhalb der Dekolonisierung, insbesondere bei der so wichtigen Frage nach dem Träger des Selbstbestimmungsrechts (S. 110, 215 ff., 260), im Grunde alle Probleme ungelöst bleiben. Bei der Dekolonisierung aber sind wohl bloß noch Nachhutgefechte auszutragen. Damit riskiert Verfasser, mit seinen Überlegungen — wohl unbeabsichtigt — nur mehr das Feld der Völkerrechtsgeschichte zu beackern. Der Studie sind

Auszüge aus einschlägigen UN-Texten, eine Bibliographie und ein Sachverzeichnis beigegeben. v. Mangoldt

Verzijl, J.H.W.: *International Law in Historical Perspective. Vol. 6, Part VI: Juridical Facts as Sources of International Rights and Obligations.* Leiden: Sijthoff 1973. X, 861 S. (Nova et vetera iuris gentium. Publications of the Institute of International Law of the University of Utrecht, Series A. Modern International Law. N. 10) Dfl. 120.— geb.

Der seine Vorläufer (vgl. ZaöRV Bd. 29, S. 582 ff., 781; Bd. 30, S. 726 f.; Bd. 33, S. 405 ff.) an Umfang weit übertreffende Band befaßt sich in Teil A (S. 2—774) mit Entstehung, in Teil B (S. 775—783) mit Veränderungen und Untergang internationaler Rechte und Pflichten, wobei dem Untergang nur eine Seite (783) gewidmet ist, die im wesentlichen auf den Abschnitt über Erlöschen von Verträgen (S. 328—392) in dem umfangreichen Kapitel über Verträge (S. 112—612) verweist. Ist schon diese Proportion erstaunlich, so ergibt sich bei näherem Zusehen, daß unter dem nicht ganz einleuchtenden Bandtitel recht Verschiedenartiges zusammengefaßt ist. Das Einigende sind die Rechte und Pflichten. Die Fakten aber, eingegrenzt als *juridical facts*, wirken teils, wie "The Simple Fact of Coexistence" (so der Titel von Kapitel I, S. 4—45), als Grundgegebenheiten der völkerrechtlichen Ordnung durch sich selbst und erzeugen objektive Normen, die sich auch als "so-called fundamental rights and duties of States" formulieren lassen, teils in Verbindung mit vorgegebenen Normen Rechtsfolgen, Rechte und Pflichten auslösend, etwa als Normverstöße. Zu Beginn des Kapitels VII "International Delinquencies" (S. 616—774) stößt uns der Satz: "A last source of international rights and obligations are international wrongs or delinquencies", den Begriff der Quelle entgegen, den wir als Ursprung von Rechtsnormen (als Metapher für verschiedene Möglichkeiten ihres Entstehens) allenfalls hinzunehmen bereit wären. Den auf ganz anderer Ebene, immerhin positiv Recht (konkrete Rechte und Verpflichtungen) schaffenden "Collective Decisions and International Awards" (Kapitel VI) sind weniger als drei Seiten gewidmet. Sehen wir von theoretischen Prämissen ab, so bietet der Band in Kapitel III "International Juridical Acts" (S. 48—104) eine Übersicht über Gültigkeitserfordernisse und Ungültigkeitsgründe des materiellen wie des Verfahrensrechts für auf Herbeiführung einer Völkerrechtswirkung gerichtete Akte, wobei bereits die Bestimmungen der Wiener Vertragsrechtskonvention über Ungültigkeitsgründe und deren Geltendmachung abgedruckt werden (S. 91 bis 95), in Kapitel IV einige Bemerkungen über einseitige Akte (S. 105—111), dann in Kapitel V "Treaties" (S. 112—398) eine historisch umrankte Darstellung des allgemeinen Vertragsrechts (weitgehend an Hand der Wiener Konvention von 1969), als Anhang hierzu einen "Historical Survey of the Contents of Treaties" (S. 399—612), d. h. im wesentlichen Listen von Vertragstypen und -klauseln (darin eine umfangreiche Übersicht geographisch geordneter Grenzverträge), und schließlich "Varia" (S. 554—603). Eine chronologische "List of Treaties" (S. 788—838), von 843 bis 1973 reichend, und ein "Index of Subjects" (S. 847—861) erschließen den Zugang, ohne daß der Sinn dieser Materialanhäufung ganz ersichtlich würde. Das Kapitel VII "International Delinquencies" zeigt die verschiedenen

Aspekte der Schadensverursachung und -haftung und der (mit "sanctions on an international delinquency" wohl nicht ganz zutreffend bezeichneten) Varianten des Schadensausgleichs, ohne andere aus Delikt entstehende Rechte wie z. B. auf Repressalien, auf Lossagung von Verpflichtungen, auf Abwehr, auf sonstige Gegenmaßnahmen zu erwähnen. Der auf dem Klappentext stehende Titel "International Juridical Facts and Acts, in particular Treaties, and International Delinquencies" trifft eher das, was der Band enthält, ohne Erwartungen zu wecken, denen er, jedenfalls systematisch, nicht ganz zu genügen vermag.

Strebel

Wigny, Pierre: *La troisième revision de la Constitution*. Bruxelles: Bruylant 1972. 449 S. FB 1226.— brosch.

Nach der Veröffentlichung von de Stehhe (besprochen in ZaöRV Bd. 33 [1973], S. 805) ist nun die zweite umfassende Bearbeitung und Erläuterung der belgischen Verfassungsreform aus dem Jahre 1970 anzuzeigen. Das Werk bleibt aber nicht auf die noch nicht ganz vollzogene Umbildung der belgischen Staatsstruktur beschränkt; vielmehr behandelt es ebenso, wenn auch nicht mit demselben Gewicht, die übrigen seit 1965 beschlossenen Verfassungsänderungen und die abgelehnten oder nicht vollendeten Projekte. Die Entwicklung der verfassungsrechtlichen Stellung des Individuums ist dabei besonders hervorzuheben. Das Werk stellt mit seiner fundierten, die Zusammenhänge greifbar machenden Darstellung eine unverzichtbare Ergänzung zu dem Verfassungsrechtslehrbuch des Verfassers und zu seinen *Propos constitutionnels* dar. Wer sich mit dem weiterentwickelten belgischen Verfassungsrecht befaßt, wird an dieser Veröffentlichung nicht vorbeigehen können.

v. Mangoldt